

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Ortsbeiräte der Stadt Friedberg (Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen im Ortsbeirat

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von anderen Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG für die Ortsbeiräte der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am ... für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtstadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat frühzeitig zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind z.B.
 - die Änderung von Ortsbezirksgrenzen,
 - die Entwürfe zum Erlass beziehungsweise zur Änderung eines Flächennutzungsplanes, der Festsetzungen für den Ortsbezirk enthält,
 - Stellungnahmen der Gemeinde in überörtlichen Planungen, die einzelne Ortsbezirke besonders betreffen,
 - die Entwürfe von Bebauungsplänen, bei denen der Ortsbezirk (auch für Ausgleichsmaßnahmen) betroffen ist,
 - Standortfragen für öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen),
 - Investitionsplanungen zu Objekten des Ortsteiles,
 - Straßenbenennungen,
 - Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren oder dessen Vertreter im Amt zu richten ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

Weiterhin wird der Ortsbeirat nicht angehört zu Angelegenheiten, welche in Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO wahrgenommen werden.

- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die Stadtstadtverordnetenvorsteher in oder der Stadtverordnetenvorsteher oder die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent teilt die Entscheidung oder den Sachstand dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3

Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6

Einberufen von Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr, einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
- (6) Anträge sind schriftlich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Büro der städtischen Gremien einzureichen. Die Einreichung durch E-Mail im Büro der städtischen Gremien ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen im Ortsbeirat

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die oder der Vorsitzende kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen, und danach kann sie oder er die eigene Auffassung vertreten.
In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Jugendrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ortsteil berühren ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Jugendrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil berühren. Vorschläge oder Anträge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.
- (6) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Senioren-/Seniorinnenbeirates, in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen älterer Menschen im Ortsteil berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (7) Der Senioren-/Seniorinnenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Interessen älterer Menschen im Ortsteil berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.
- (8) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstige Vertreter (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (9) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (5) Die vorgenannten Absätze dieses Paragraphen gelten entsprechend auch für den unter § 10 Absatz 4, 6, 8 und 9 beschriebenen Personenkreis.

V. Niederschrift

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Mitglieder des

Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Magistrates wird eine Kopie der Niederschrift **nach 14 Tagen nach der Sitzung** zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19.09.2013 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den

(Hendrik Hollender)
Stadtverordnetenvorsteher